



HESSISCHER LANDTAG

31. 03. 2022

Kleine Anfrage

Torsten Felstehausen (DIE LINKE) vom 19.01.2022

Anträge auf Versetzungen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aus Hessen in andere Bundesländer gemäß § 15 Beamtenstatusgesetz

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Ein Polizeivollzugsbeamter aus Hessen hat sich mit einem ausführlichen Schreiben an Fraktionen des Hessischen Landtags gewandt, in welchem er sich über eine anhaltende Verweigerung seines Versetzungsbegehrens durch die Behördenleitung beschwert.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Unter welchen Bedingungen ist die Versetzung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Beamten aus Hessen in ein anderes Bundesland möglich (bitte einzelne Rechtsnormen, Verordnungen etc. sowie Regelungen durch Einvernehmen darstellen)?

Beamtinnen und Beamte können gemäß § 15 Abs.1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BeamStG wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Für den Bereich des Polizeivollzugsdienstes hat sich die Innenministerkonferenz zuletzt in 2019 zum Tauschverfahren als Grundprinzip für das länderübergreifende Versetzungsverfahren von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten nach § 15 BeamStG bekannt. In Hessen ist dieses Verfahren betreffend länderübergreifende Versetzungen für alle Polizeivollzugsbeamten und -beamtinnen einheitlich und transparent im Versetzungserlass der hessischen Polizei weiter ausgestaltet. Demnach können Versetzungen von hessischen Beamtinnen und Beamten nach § 15 BeamStG grundsätzlich nur mit Benennung einer Tauschpartnerin oder eines Tauschpartners derselben Laufbahn erfolgen. Zum Zeitpunkt der Versetzung muss eine zweijährige Mindestverweildauer bei der abgebenden Behörde abgeleistet worden sein. Bei Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A 11 aus einem anderen Land oder vom Bund ist darauf zu achten, dass auch die hessische Beamtin oder der hessische Beamte grundsätzlich derselben Besoldungsgruppe angehört. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Hauptpersonalrat der Polizei (HPR Polizei).

Sofern eine laufbahnübergreifende Tauschversetzung, z.B. unter Benennung eines Tauschpartners des mittleren Polizeivollzugsdienstes angestrebt wird, ist hierfür eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Die Prüfung dieser Ausnahmefälle erfolgt auf der Basis der durch die Versetzungsbeerber vorgelegten Unterlagen vorab durch das Landespolizeipräsidium nach dem folgenden Verfahren:

1. Zunächst wird geprüft, ob besondere persönliche Interessen des hessischen Beamten bzw. der hessischen Beamtin an einer Versetzung in ein anderes Bundesland oder zu einer Bundesbehörde vorliegen. Hier wird insbesondere berücksichtigt, ob der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin oder der Partner oder die Partnerin einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und/oder ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder im Zielland leben. Hier sollte ein Nachweis erbracht werden.
- 2 a: Ist dies der Fall, werden entsprechende Anträge befürwortend dem HPR Polizei zeitnah zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt,

- 2 b: Sofern ein besonderes persönliches Interesse nicht vorliegt, muss ein erhebliches dienstliches Interesse an einer Zuversetzung einer außerhessischen Beamtin oder eines außerhessischen Beamten gegeben sein. Insbesondere in Fällen von Versetzungsanträgen von Beamten bzw. Beamtinnen einer anderen Laufbahngruppe nach Hessen werden strenge Maßstäbe angelegt. Wird das erhebliche dienstliche Interesse festgestellt, werden die Anträge befürwortend dem HPR Polizei zur Stellungnahme vorgelegt. Sofern kein erhebliches dienstliches Interesse festgestellt wird, werden die Anträge dem HPR Polizei mit dem Hinweis vorgelegt, dass eine Ablehnung beabsichtigt ist und es wird ebenfalls um Stellungnahme gebeten.

Wenn Landespolizeipräsidentium und HPR Polizei das besondere persönliche Interesse oder erhebliche dienstliche Interesse einvernehmlich feststellen, wird der Ausnahmeantrag befürwortet,

Daneben besteht für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der hessischen Polizei die Möglichkeit, eine heimatnahe Versetzung ohne Tauschpartner im Rahmen des Härtefallverfahrens zu beantragen. Dies ist durch einen gesonderten Erlass geregelt und umfasst auch die Möglichkeit einer länderübergreifenden Versetzung aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Beamten oder der Beamtin oder in deren oder dessen Familien liegen können.

Durch diese Regelung trägt der Dienstherr u. a. seiner Fürsorgepflicht nach § 45 BeamtStG gegenüber den Beamtinnen und Beamten sowie deren Familien Rechnung, indem die Möglichkeit geschaffen wird, bei Vorliegen besonderer Umstände von dem Grundsatz der Tauschversetzung abzuweichen.

Das Landespolizeipräsidentium entscheidet im Einvernehmen mit dem Hauptpersonalrat der Polizei über die Einstufung als Härtefall.

- Frage 2. Gelten die hessischen Regelungen äquivalent in anderen Bundesländern oder sind nach Kenntnis der Landesregierung in anderen Bundesländern Versetzungen in andere Bundesländer leichter oder schwerer möglich?

Aktuelle Erkenntnisse über Einzelheiten aller Regelungen der Länder und des Bundes liegen nicht vor. Soweit bekannt, wird entsprechend des Beschlusses der Innenministerkonferenz grundsätzlich überall das Tauschpartnerprinzip angewandt.

- Frage 3. Wie viele Versetzungsanträge sind durch hessische Polizeibeamtinnen und -beamte seit 2015 gestellt worden?

Seit 2015 wurden insgesamt 727 Versetzungsgesuche gestellt.

- Frage 4. Wie vielen der unter 3 genannten Anträge wurden auf Basis welcher Regelung stattgegeben (z.B. Partnertausch, Ringtausch, Einvernehmen...)?

Von den 727 gestellten Versetzungsgesuchen wurde in insgesamt 311 Fällen diesen entsprochen. Davon erfolgten 270 Versetzungen im Rahmen einer Tauschversetzung und 3 als zeitversetzte Tauschversetzung. 20 wurden im Rahmen eines Ringtausches realisiert. 18 Versetzungen wurden ohne Tauschpartner durchgeführt, wovon u.a. 16 auf Härtefälle entfielen.

- Frage 5. Wie vielen der unter 3 genannten Anträge wurden auf Basis welcher Regelung nicht stattgegeben?

Aus den unter 3 benannten 727 Anträgen verbleiben unter Berücksichtigung der 311 realisierten Fälle noch 416 Anträge.

Davon befinden sich 63 Anträge derzeit noch in Bearbeitung. Weitere 95 Anträge wurden ohne Tauschpartner gestellt und werden auf einer Vormerkliste geführt.

3 Anträge auf Versetzung im Rahmen des Härtefallverfahrens wurden abgelehnt. Weitere 90 Anträge wurden abgelehnt, da ein Tauschpartner des mittleren Dienstes benannt wurde und keine besonderen persönlichen Gründe des Antragstellers anerkannt wurden.

Die übrigen 165 Anträge konnten aus verschiedensten Gründen u.a. fehlender Tauschpartner, Rücknahme des Versetzungsgesuches, Ablehnung aus gesundheitlichen Gründen nicht realisiert werden.

Frage 6. Wie viele Versetzungsanträge sind durch hessische Polizeibeamtinnen und -beamte aktuell offen?

Derzeit liegen 158 aktuelle Anträge - 63 Anträge in Bearbeitung und weitere 95 Anträge auf einer Vormerkliste - auf länderübergreifende Versetzung vor (siehe Antwort zu Frage 5).

Frage 7. Wer entscheidet innerhalb der Polizeibehörden letztendlich über jeweilige Versetzungsanträge und welches sind die Einspruchswege der Polizeibeamtinnen und -beamten?

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport ist den Polizeibehörden die Befugnis übertragen, ihre Beamtinnen und Beamten bis zur BesGr. A 13 g.D. zu versetzen. In verschiedenen Bereichen unterliegt das in diesem Zusammenhang auszuübende Ermessen den landesweiten Vorgaben der spezifischen Erlasse. Es verbleibt jedoch bei der Zuständigkeit der Behörden für die abschließende Bescheidung in dem Verfahren. Den Zustimmungen oder Ablehnungen eines Versetzungsantrags durch die Behörden kommt die Qualität eines Verwaltungsaktes zu. Gegen eine Ablehnung kann der Betroffene im Rahmen der Vorgaben der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch einlegen und anschließend Klage erheben.

Frage 8. Erwartet die Landesregierung im Falle einer „wohlwollenden“ Einzelfallprüfung den Weggang von Polizeivollzugskräften in einer beachtlichen Größenordnung, so dass die Dienst- und Einsatzfähigkeit der Hessischen Polizei gefährden wäre und wenn ja, was sind Gründe dieser Annahme?

Die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger hat für die Hessische Landesregierung höchste Priorität.

Legitimer Zweck des normierten Tauschpartnerprinzips ist es insbesondere, Unterbesetzungen vorzubeugen und eine effektive und nachhaltige Stellenplanung zu ermöglichen, indem es einen im Wesentlichen adäquaten Nachersatz für den versetzungswilligen Beamten gewährleistet. Denn nur durch die praktizierte Austauschversetzung wird ein gleichförmiger Personalkörper im Bereich des Polizeivollzugsdienstes gewährleistet. Dies ist für die Hessische Sicherheitsstruktur und den Schutz der Bevölkerung in Hessen von großer Wichtigkeit.

Wie unter Frage 5 ausgeführt, konnte von über 700 seit 2015 gestellten Versetzungsanträgen über 300 entsprochen werden. Die weitaus meisten dieser Versetzungen wurden unter Übernahme eines Tauschpartners realisiert, sodass für das Land Hessen hieraus kein Verlust eines Polizeivollzugsbeamten oder einer Polizeivollzugsbeamtin resultierte. In einigen wenigen Fällen wurde aufgrund anerkannter besonderer persönlicher Interessen eines hessischen Beamten oder einer hessischen Beamtin sogar ein Tauschpartner des mittleren Polizeivollzugsdienstes akzeptiert.

Die Funktionsfähigkeit der hessischen Polizei ist an jedem Ort und zu jedem Zeitpunkt in Hessen gewährleistet. Die Struktur sowie die personelle Ausstattung versetzen die hessische Polizei in die Lage, den Schutz der Bevölkerung und die öffentliche Sicherheit und Ordnung in ganz Hessen auf hohem Niveau sicherzustellen.

Um dies weiter zu optimieren, wurden im Rahmen der Sicherheitspakete zusätzliche Stellen geschaffen. Deren vollumfängliche Besetzung ist jedoch für die bestmögliche Erledigung der gesetzlich übertragenen Aufgaben unerlässlich.

Wiesbaden, 25. März 2022

Peter Beuth